

## A n t r a g :

1. Die Ratsversammlung hat die im Beteiligungsverfahren nach § 6 Abs. 2 Landesnaturschutzgesetz vorgetragene Anregungen geprüft und stimmt den Einzelanträgen gemäß der beiliegenden Übersicht zu.

Der Oberbürgermeister wird beauftragt, die Träger öffentlicher Belange, Naturschutzverbände und Vereine, die Anregungen erhoben haben, von diesem Ergebnis mit Angabe der Gründe in Kenntnis zu setzen.

2. Die Ratsversammlung billigt den Entwurf des Grünordnungsplanes in der vorliegenden Fassung.
3. Der Oberbürgermeister wird beauftragt, den Entwurf des Grünordnungsplanes der unteren Naturschutzbehörde zur Stellungnahme vorzulegen. Macht diese keine Änderungs- oder Ergänzungsvorschläge, gilt der Plan als festgestellt.
4. Der Oberbürgermeister wird beauftragt, die Ausgleichsmaßnahmen entsprechend den Ausführungen des Grünordnungsplanes auf den dafür vorgesehenen Ausgleichsflächen zeitgleich zum Fortgang der Erschließungsarbeiten im Bebauungsplan Nr. 167 B "Am Geilenbek" durchzuführen.